



Stand: Januar 2022

Handreichung zur Durchführung von Betreuungsgruppen im Rahmen der AnFöVO

Die Regelungen zur Durchführung von **Betreuungsgruppen** sind der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (**CoronaAVEinrichtungen**) vom 24. Januar 2022 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu entnehmen. Grundsätzlich gilt weiterhin, im Kontakt mit vulnerablen Gruppen Vorsicht walten zu lassen. Deshalb ist nach wie vor auf Abstände, Masken, Hygiene und Lüften zu achten.

- Für **Nutzerinnen und Nutzer** der Betreuungsgruppen gilt grundsätzlich die **2G-Regel**: Die Angebote dürfen nur noch von **geimpften und genesenen** Personen in Anspruch genommen werden. Ausgenommen von der 2G-Regel sind nur Kinder und Schüler bis zum Alter von 15 Jahren. Ein Testnachweis ist hier nur innerhalb der Ferienzeiten erforderlich.
- Nutzerinnen und Nutzer, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen an den Gruppenangeboten teilnehmen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen können. Sie müssen zudem einen Negativtestnachweis vorlegen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Testungen im Rahmen eines einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzepts sind möglich, aber nicht verpflichtend (§6 Test- und Quarantäneverordnung).
- Innerhalb der Gruppe gilt das **Abstandgebot**. Kann der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden, ist – wenn gesundheitlich möglich - eine **Maske zu tragen**. Es sollte nur dann ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn nur geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (die letzte erforderliche Impfdosis sollte möglichst nicht länger als 3 Monate zurückliegen oder eine Auffrischungsimpfung erfolgt sein). Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt für die Nutzerinnen und Nutzer bei kontaktarmen Angeboten im Freien.
- Feste Sitzplätze sind sinnvoll. Auch zwischen den Sitzplätzen soll auf den **Mindestabstand** geachtet werden. Wird der Abstand eingehalten, kann die Maske (jedenfalls von allen immunisierten Personen) abgelegt werden. Auf **eine ausreichende Lüftung** ist zu achten.
- Für **Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen** gilt die **3G-Regel**: Sie müssen geimpft, genesen oder getestet sein und einen entsprechenden Nachweis mit sich führen oder in der Einrichtung hinterlegen (§ 9 Test- und Quarantäneverordnung). Die Testungen können auch als Beschäftigten-testungen im Sinne des § 4 Test- und Quarantäneverordnung erfolgen.
- Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten (vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Während der gesamten Tätigkeit ist mindestens eine **medizinische Maske** zu tragen. Bei Tätigkeiten



mit unmittelbarem engem Kontakt (Abstand unter 1,5 Meter) zu anderen Personen oder mit einem erhöhten Aerosolaustoß (z.B. Singen, lautes Sprechen) ist eine **FFP2-Maske** oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen. Hinweise finden Sie beispielsweise auch auf den Seiten der BGW ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW](#) –Arbeitsschutzstandards für Pflege und Betreuung).

- Arbeitgebende müssen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche betriebliche Tests anbieten (§ 4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung sowie § 4 Test- und Quarantäneverordnung).
- Eine Testung von geimpften oder genesenen Leistungserbringern ist nicht verpflichtend vorgegeben, eine regelmäßige (z.B. wöchentliche) Testung ist jedoch empfehlenswert.
- **Externe Besucherinnen und Besucher** sollen die Räumlichkeiten der Betreuungsgruppen möglichst nicht betreten. Sollte dies zwingend notwendig sein, müssen sie einen Negativtestnachweis vorlegen – dies gilt auch für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher. Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen,
 - die über eine wirksame Auffrischungsimpfung bzw. insgesamt über drei Impfungen verfügen,
 - geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt, oder
 - genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Das Tragen einer FFP2-Maske wird für externe Besucherinnen und Besucher dringend empfohlen. Nutzerinnen und Nutzer sollten nur bis zum Eingang der Betreuungsgruppe begleitet und dort wieder in Empfang genommen werden.

Auch weiterhin gelten folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

- Den Betreuungsgruppenangeboten ist ein **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** zugrunde zu legen. Dieses ist den Anerkennungsbehörden im Sinne der AnFöVO zur Kenntnis zu geben.
- Die **Rückverfolgbarkeit** ist sicherzustellen (Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Zeitraum des Aufenthalts festhalten und 4 Wochen aufbewahren).



- Zu Beginn der Betreuungsgruppe ist für alle Beteiligten ein **Kurzscreening** durchzuführen und zu dokumentieren (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektionen, Kontakte mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI).
- Die Nutzerinnen und Nutzer und ggf. ihre rechtlichen Betreuungspersonen sind mindestens durch **Ausgang über die aktuellen Hygienevorgaben** zu informieren (Tragen von medizinischen Masken, Niesetikette, Handdesinfektion, Mindestabstände, etc.). Die leistungserbringenden Personen haben darauf zu achten, dass die Hygienevorgaben eingehalten werden.
- Im Übrigen gelten die **Hygiene- und Infektionsschutzregeln** der aktuellen Coronaschutzverordnung (Anlage). Hieraus lassen sich Informationen zur Nutzung von Materialien und Aktivitäten innerhalb der Betreuungsgruppe ableiten.
- Eine **dauerhafte oder regelmäßige Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen oder Luftfilterung ist sicherzustellen.
- Es wird empfohlen innerhalb einzelner Betreuungsgruppen eine **möglichst feste Gruppenzusammensetzung** zu gewährleisten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.
- Während der Betreuung ist darauf hinzuwirken, dass möglichst ein **Abstand von 1,5 m** zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten wird.
- Soll die Anschaffung von Antigentests § 150 SGB XI (Pflegerettungsschirm) auf der Grundlage eines unternehmens- und einrichtungsbezogenes Testkonzepts geltend gemacht werden, ist das Verfahren der Pflegekassen zu beachten (https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp - siehe Angebote zur Unterstützung im Alltag).